



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Der Bürgermeister

Die Stadtverwaltung Zweibrücken erlässt als zuständige Ordnungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Zweibrückens folgende

Allgemeinverfügung:

Das neue Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es muss alles dafür getan werden, eine weitere Ausbreitung zu verhindern. Deshalb sind erhöhte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich.

Auf der Grundlage des § 28 Infektionsschutzgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jede Ansammlung von mehr als fünf Personen in der Öffentlichkeit ist untersagt.
2. Untersagt ist der Betrieb von
 - a. Restaurants, Gaststätten, Speisegaststätten, Cafés, Eisdielen, mobilen Eisverkaufswagen und ähnliche Einrichtungen,
 - b. Bars, Clubs, Diskotheken, Sisha-Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen,
 - c. Theatern (Festhalle), Konzerthäusern, Museen, Bibliotheken und ähnlichen Einrichtungen,
 - d. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken, Internetcafés, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
 - e. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen,
 - f. allen weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Allgemeinverfügung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center und Fabrikverkäufe,
 - g. der Betrieb von Kosmetik-, Massage-, Nagel- und Tattoostudios sowie Frisörläden und Barbershops
 - h. Spielplätzen.
3. Untersagt sind außerdem
 - a. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
 - b. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

4. Ausdrücklich NICHT geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Außerdem gilt die Regelung nicht für Imbisse und den Straßenverkauf von Speisen und Getränken. Es ist sicherzustellen, dass der Verzehr der Speisen und Getränke nicht vor Ort erfolgt. Sitzplätze und der Aufenthalt in den Einrichtungen sind nicht zugelassen.

Eine Öffnung der vorgenannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen der Hygiene (z.B. Bereitstellung von Desinfektionsmittel) und zur Steuerung des Zutritts, um Warteschlangen zu verhindern (z.B. Einlasskontrollen). Dienstleister und Handwerker, außer den unter Nr. 2 dieser Verfügung benannten, können weiterhin ihre Tätigkeit ausüben, sofern sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten können. Diese Empfehlungen sind außerdem auszuhängen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet. Hierzu gehören auch Massagen, Nagelpflege und Kosmetikbehandlungen, soweit diese medizinisch angeordnet sind.

Bei der Öffnung dieser Einrichtungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen, die vom Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite www.rki.de/covid-19 veröffentlicht werden, einzuhalten.

5. Für die unter Punkt 4 genannten Einrichtungen sowie Universitäten, Schulen und Kindergärten gilt ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung (vgl. www.rki.de/covid-19) aufgehalten haben.
6. Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Ein Verzehr von Speisen und Getränken in zugehörigen Speiseräumen der Beherbergungsbetriebe ist nicht zulässig. Zimmerservice ist zulässig.
7. In Mensen und Kantinen dürfen Speisen und Getränke ausgegeben werden. Der Verzehr vor Ort ist jedoch nicht zulässig. Eine Schlangen- und Pulkbildung ist zu verhindern. Die aktuellen Empfehlungen, die vom Robert-Koch-Institut auf seiner Internetseite www.rki.de/covid-19 veröffentlicht werden, sind auszuhängen und einzuhalten.
8. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. März 2020, 00:00 Uhr, in Kraft.

Sie gilt zunächst bis zum 19. April 2020 und ersetzt die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Zweibrücken vom 18. März 2020.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Terminvereinbarung (Tel.:06332-871 343) beim Ordnungsamt, Maxstraße 1, 66482 Zweibrücken, eingesehen werden.

Stadtverwaltung Zweibrücken, den 20.03.2020

gez.

Christian Gauf

Bürgermeister